

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Vor dem Donnersberg“ in der Stadt Rockenhausen, Ortsteil Marienthal

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Rockenhausen in öffentlicher Sitzung am 27.11.2019 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Vor dem Donnersberg“, Stadt Rockenhausen, Ortsteil Marienthal als Satzung beschlossen hat. Der Stadtbürgermeister der Stadt Rockenhausen hat die Satzung am 13.06.2022 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

2. **Satzung**
Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.06.2015 (GVBl. S. 77) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 27. November 2019 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Vor dem Donnersberg“, Stadt Rockenhausen, Ortsteil Marienthal als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Vor dem Donnersberg“, Stadt Rockenhausen, Ortsteil Marienthal umfasst die bisher in der Satzung erfassten Grundstücke und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil der Satzung.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde vom 09. September 2019 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Vor dem Donnersberg“, Stadt Rockenhausen, Ortsteil Marienthal tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Rockenhausen, den 13.06.2022
Gez. Michael Vettermann
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates Rockenhausen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Ergänzungssatzung ist am 13.06.2022 von der Stadt Rockenhausen zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen des Stadtrates Rockenhausen und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Rockenhausen, den 13.06.2022

Gez. Michael Vettermann
Stadtbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. (§ 10 BauGB).

Rockenhausen, den 13.06.2022

Gez. Michael Vettermann
Stadtbürgermeister

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Vor dem Donnersberg“ Gemarkung Stadt Rockenhausen, Ortsteil Marienthal mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestaltungsrechtlichen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese sind Montags und Dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Don-

nerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de, Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Stadt Rockenhausen zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rockenhausen geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

5. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung

der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

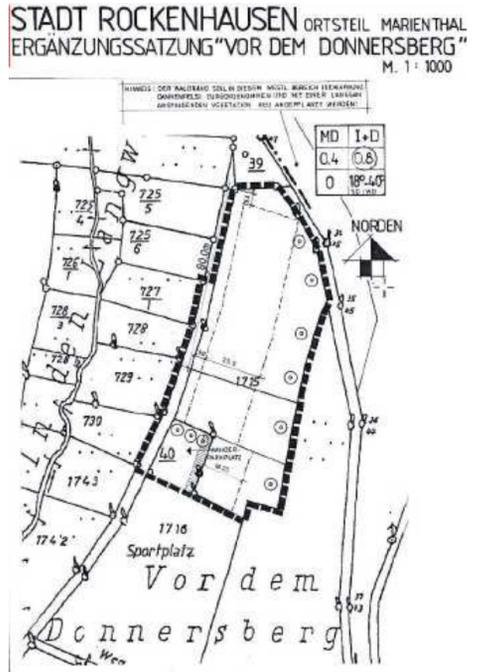
Rockenhausen, den 14.06.2022

Gez. Michael Cullmann

Bürgermeister

Anlage

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)



Rockenhausen

Stadtbürgermeister Michael Vettermann, 06361 / 45 11 18, Rockenhausen@og-nl.de

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rockenhausen

Vollzug der Jagdgesetze

Die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rockenhausen vom 03.06.2022 liegt in der Zeit vom 24.06.2022 bis 08.07.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, am Standort 67821 Alsenz, Zimmer 5 a, während den üblichen Dienststunden zur Einsicht durch die Jagdgenossen öffentlich aus. gez. Anna Schückler, Jagdvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 30. Juni 2022** findet um **18:00 Uhr** im Roten Saal der Donnersberghalle, Obermühle 1, 67806 Rockenhausen eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen der Stadt Rockenhausen statt (16. öffentliche Sitzung in der Wahlperiode 2019/2024).

Tagesordnung:

- Niederschrift der Sitzung vom 20.04.2022
- Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB;
 - Erweiterung der Blockhütte, Marienthal, Am Donnersberg, Pl.Nr. 1715/6
 - Errichtung einer Garage und Grundstückseinfriedung, Dörnbach, Zum Woog, Pl.Nr. 1258/15
 - Errichtung einer Garage, Mühlackerweg, Pl.Nr. 705
 - Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, Luitpoldstraße, Pl.Nr. 922/14
 - Nutzungsänderung Kosmetikstudio zum Dönerladen, Schulstraße 6, Pl.Nr. 148, Ablösung eines Stellplatzes
 - Errichtung eines Carports, Am Pfingstborn, Pl.Nr. 3586/41
 - Errichtung einer Grundstückseinfriedung, Dörnbach, Zum Woog, Pl.Nr. 1285/5
 - Errichtung einer Garage mit Abstellraum, Kreuznacher Straße, Pl.Nr. 5115/16, 5116/20
- Information über die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB;
 - Nutzungsänderung von Tages/Nachtklinik zur Tagesklinik, Krankenhausstraße, Pl.Nr. 3567/15
 - Errichtung eines Carports, Erlenberg, Pl.Nr. 936/6
- Parkplatz am Bahnhof;
 - Sachstandsbericht
- Straßenausbau Sachstandsbericht;
 - Wiesenstraße
 - Bangert
 - Mühlackerweg
- Barriereabbau Innenstadt;
 - Sachstandsbericht
- Bebauungsplan „Am Neuberg“;
 - Vergabe der Planungsleistungen
- Radwegekonzept „Alte Welt“;
 - Sachstandsbericht
- Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien;
 - Stellungnahme der Stadt Rockenhausen -
- Mitteilungen und Anfragen
Rockenhausen, den 15. Juni 2022
gez. Werner Dietz, Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Am Hofacker“ in der Stadt Rockenhausen

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Rockenhausen in öffentlicher Sitzung am 18.05.2022 die Ergänzungssatzung „Am Hofacker“, Stadt Rockenhausen als Satzung beschlossen hat.

Der Stadtbürgermeister der Stadt Rockenhausen hat die Satzung am 13.06.2022 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

2. Satzung

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 03.02.2021 (GVBl. S. 66) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 18. Mai 2022 die Ergänzungssatzung „Am Hofacker“, Stadt Rockenhausen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Am Hofacker“, Stadt Rockenhausen umfasst die Parzelle 2000/117 und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil der Satzung.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde vom April 2022 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung „Am Hofacker“, Stadt Rockenhausen tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Rockenhausen, den 13.06.2022

Gez. Michael Vettermann

Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates Rockenhausen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 13.06.2022 von der Stadt Rockenhausen zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen des Stadtrates Rockenhausen und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Rockenhausen, den 13.06.2022

Gez. Michael Vettermann, Stadtbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. (§ 10 BauGB).

Rockenhausen, den 13.06.2022

Gez. Michael Vettermann, Stadtbürgermeister

Die Ergänzungssatzung „Am Hofacker“ Gemarkung Stadt Rockenhausen mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestaltungsrechtlichen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese sind Montags und Dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de, Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Stadt Rockenhausen zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rockenhausen geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

5. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 14.06.2022

Gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

Anlage

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

